

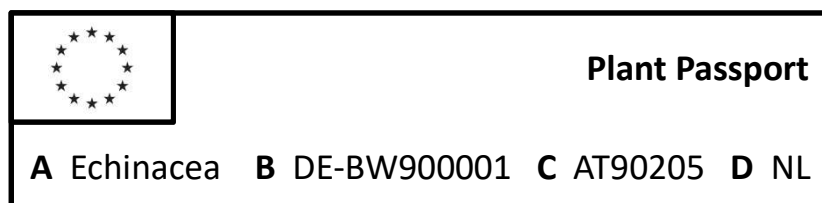
## Der neue EU-Pflanzenpass

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Registrierung und Pflanzenpass, bestehend aus Vertretern der Pflanzenschutzdienste und des Julius Kühn-Instituts, erarbeitet Empfehlungen zur einheitlichen Umsetzung des neuen EU-Pflanzengesundheitssystems in Deutschland. Der Stand der Ergebnisse sowie die rechtlichen Regelungen und Anforderungen zum Start des neuen EU-Pflanzengesundheitssystems am 14.12.2019 sind im Folgenden zusammengefasst.

Der Pflanzenpass dient der Übermittlung pflanzengesundheitlicher Informationen im EU-Binnenmarkt. Er bescheinigt die Freiheit von geregelten Schadorganismen (Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlingen) und die Übereinstimmung mit den Anforderungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Das neue Pflanzengesundheitssystem setzt sehr stark auf eigenverantwortliches Handeln der beteiligten Unternehmer. Die Kontrolle der eigenen Pflanzenbestände oder zugekaufter Handelsware ist vom Unternehmer risikobasiert durchzuführen und zu dokumentieren. Auf der Grundlage der eigenen Kontrollen werden dann durch die ermächtigten Unternehmer Pflanzenpässe für die jeweiligen Handelseinheiten ausgestellt.

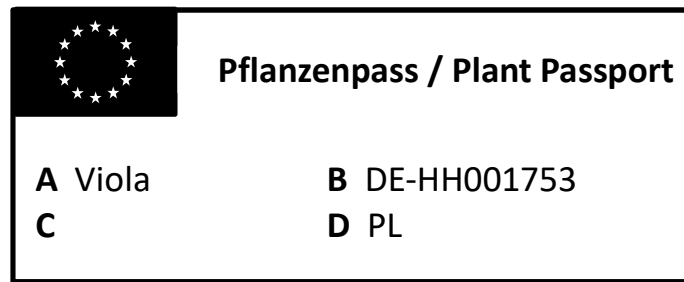
Für die Pflanzenschutzdienste stellt der Pflanzenpass das wichtigste Instrument zur Rückverfolgung einer mit Quarantäneschädlingen befallenen oder befallsverdächtigen Handelseinheit in der Vermarktungskette von Pflanzen dar. Der Pflanzenpass enthält Angaben zur Art der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die Registriernummer des ausstellenden Unternehmers, das Ursprungsland der Erzeugnisse und gegebenenfalls eine Rückverfolgbarkeitscode zur Identifizierung der Handelseinheit der Pflanzen.

Der Pflanzenpass muss in Form und Inhalt den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 entsprechen. (Beispiele):



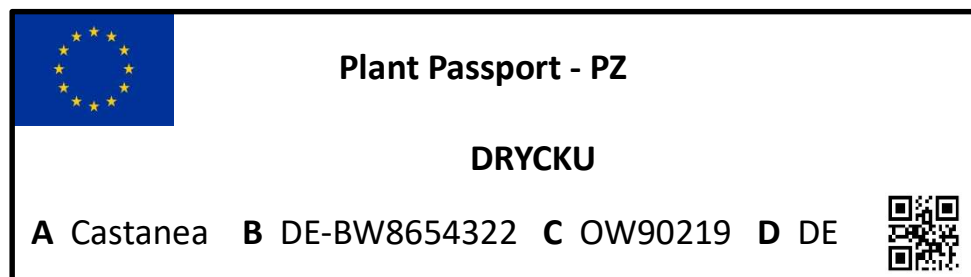
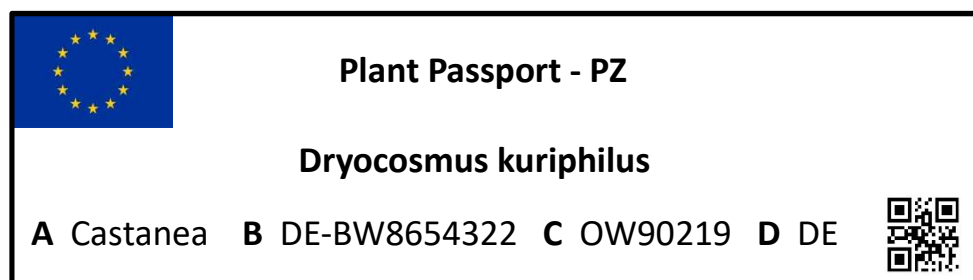
Pflanzenpass mit Rückverfolgbarkeitscode

(z.B. für Jungpflanzen, Rohware und anderes Vermehrungsmaterial)



Pflanzenpass ohne Rückverfolgbarkeitscode

(Ausnahme für bestimmte „Endverbraucher-Ware“)



Pflanzenpass für ein Schutzgebiet

(Schutzgebietsschädling Name ausgeschrieben oder als EPPO-Code)

### Der Pflanzenpass – ein Etikett an der Ware

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett (z. B. Schlaufenetikett, Topfetikett, Stecketikett, Bildetikett, Aufkleber, Aufdruck auf Pflanztopf, Aufdruck auf Verpackung) und muss gut erkennbar an der Ware angebracht sein.

Der Pflanzenpass muss gut lesbar und inhaltlich unveränderlich sein (nicht verdeckt, nicht zu klein, ggf. wasserfester Aufdruck). Der Pflanzenpass muss deutlich von allen anderen Informationen (z. B. Firmenlogo, Pflegehinweise) abgegrenzt sein. Werden Umverpackungen verwendet – zum Beispiel im Versandhandel bei Online-Sendungen – kann der Pflanzenpass in der Umverpackung an der Ware angebracht sein. Der Inhalt des Pflanzenpasses ist festgelegt. Die Inhalte müssen in einem rechteckigen Textfeld angeordnet sein und einem Muster der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 entsprechen.

Ein Pflanzenpass wird für eine Handelseinheit ausgestellt. Diese Handelseinheit stellt die auf der jeweiligen Handelsstufe kleinste Einheit dar. Eine Handelseinheit kann Teil einer Partie oder auch eine gesamte Partie umfassen. Eine Handelseinheit muss homogen hinsichtlich Zusammensetzung und Ursprung der Ware sein. Homogen hinsichtlich des Ursprungs sind Pflanzen, die im gleichen Betrieb erzeugt wurden.

### **Ersetzen eines Pflanzenpasses**

Der Pflanzenpass verbleibt in der Regel an der Sendung, wenn diese ohne weitere Aufteilung zur nächsten Handelsstufe verbracht wird. Der Unternehmer darf in diesem Fall einen neuen Pflanzenpass ausstellen. Wird ein neuer Pflanzenpass ausgestellt, so ersetzt dieser den für die jeweilige Handelseinheit ursprünglich ausgestellten Pflanzenpass.

Werden Teilsendungen auf dem Handelsweg zusammengeführt, müssen für diese Teilsendungen (Handelseinheiten) unterschiedlicher Herkunft jeweils eigene Pflanzenpässe ausgestellt werden.

Der Pflanzenpass muss auf der nächsten Handelsstufe ersetzt werden, wenn eine Handelseinheit in mehrere Teilsendungen aufgeteilt wird. Der aufteilende Unternehmer stellt dann für jede Teilsendung jeweils einen neuen Pflanzenpass aus. Er verwendet dafür seine Registriernummer. Sofern allerdings in der ursprünglichen Handelseinheit bereits jede einzelne Pflanze mit einem Pflanzenpassetikett ausgezeichnet war, bleiben diese auch bei Aufteilung gültig und müssen nicht ersetzt werden.

Der Pflanzenpass muss darüber hinaus ersetzt und neu ausgestellt werden, wenn die Wareneigenschaften sich durch eine kulturtechnische Bearbeitung der Pflanzen ändern. Dies ist zum Beispiel bei der Bewurzelung von Jungpflanzen oder der Weiterkultur von Topfpflanzen aus Rohware der Fall. Vor dem Verbringen der veränderten Ware kontrolliert der Unternehmer die Pflanzen auf den Befehl mit geregelten Schadorganismen und stellt den Pflanzenpass für die neu entstandene Handelseinheit aus.

### **Inhalt des Pflanzenpasses**

Neben der vorgeschriebenen Form mit der EU-Flagge (in Farb- oder Schwarz/Weiß-Druck) in der linken oberen und dem Begriff „Plant Passport“ (ggf. ergänzt durch „Pflanzenpass“) in der rechten oberen Ecke des Passes kommt es vor allem auf die Inhalte an.

Die Angaben bestehen aus:

Buchstabe A gefolgt von den botanischen Namen / Taxa der betreffenden Pflanzenarten, zusätzlich optional der Name der Sorten.

Buchstabe B gefolgt von der Registriernummer des Betriebs, welche mit „DE-“ beginnt.

Buchstabe C gefolgt von einem Rückverfolgbarkeitscode für die Handelseinheit

Buchstabe D gefolgt von dem Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungslandes.

**Der Botanische Name** muss die Handelseinheit aussagekräftig und möglichst genau beschreiben. Botanische Namen und Taxa (Art, Gattung, Familie u.a.) sind immer vollständig. In der Regel reicht die Verwendung des Namens der Gattung im Pflanzenpass aus. Botanische Namen mit Gattung und Art sind erforderlich, wenn eine besondere Anforderung für die Verbringung einer botanischen Art in den Pflanzengesundheitsregelungen besteht.

### **Schwierigkeit Mischbepflanzungen und gemischte Sortimente**

Auch bei Handelseinheiten, die aus Pflanzen verschiedener botanischer Arten zusammengesetzt oder zusammengepflanzt sind, müssen botanische Bezeichnungen im Pflanzenpass angegeben werden. Handelsbezeichnungen wie etwa „Kräuter-Mix“, „Osterschale“ oder „Schattenstauden“ dürfen im Pflanzenpass nicht verwendet werden.

Es ist daher möglich, in diesen Fällen alle botanischen Bezeichnungen der in der Mischung oder dem Pflanzgefäß verwendeten Pflanzen in den Pflanzenpass zu schreiben. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, können nach Rücksprache mit dem Pflanzenschutzdienst botanische Taxa verwendet werden, die über die Gattungsebene hinausgehen. Das kann die Nennung der botanischen Familie sein, der alle verwendeten Pflanzen angehören (z.B. *Cactaceae* für ein Kakteensortiment oder *Poaceae* für Gräser).

Als Grundregel gilt: Die botanische Bezeichnung muss so genau wie nötig und so aussagekräftig wie möglich sein.

Unter Buchstabe B trägt der ermächtigte Unternehmer, der den Pflanzenpass ausstellt **seine Registriernummer** ein.

**Der Rückverfolgbarkeitscode** wird von dem Betrieb, der den Pflanzenpass ausstellt, selbst vergeben. Der Betrieb muss anhand des Rückverfolgbarkeitscodes im Zusammenhang mit den Aufzeichnungspflichten gegenüber dem Pflanzenschutzdienst angeben können, woher die Ware stammt (z. B. aus welchem Quartier / aus welchem Gewächshaus des eigenen Betriebes oder von welchem Lieferanten).

Für Pflanzen, die für den Absatz an den Endverbraucher vorbereitet sind, muss in der Regel kein Rückverfolgbarkeitscode angegeben werden. Für Pflanzen und Warenarten mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko können jedoch Ausnahmen von dieser Erleichterung erlassen werden. Diese Ausnahmen werden dann von der EU-Kommission als Ergänzung zu den Regelungen bekannt gegeben.

Unter Buchstabe D des Pflanzenpass ist schließlich **das Ursprungsland** der Ware in Form des Zwei-Buchstaben-Codes anzugeben. Die Angabe „Ursprungsland“ liefert eine wichtige Information über das phytosanitäre Risiko einer Ware. Wenn die Ware durch wesentliche Kulturschritte weiterbearbeitet wird, ändert sich der Ursprung der Ware. Dagegen ist der Ursprung von Saatgut nicht veränderbar, es behält immer als Ursprung das Erzeugerland.

Bei Handelsware, die außerhalb von Deutschland erzeugt wurde, und direkt in den Verkauf geht, darf Deutschland ebenfalls nicht als Ursprungsland angegeben werden. Wareneingangs- und Warenausgangskontrolle oder Lagerung führen nicht zu einer Änderung des Ursprungslandes.

Durch eine Weiterkultivierung von Pflanzen ändert sich das Ursprungsland. Damit es sich um eine Weiterkultivierung und nicht lediglich um eine Lagerung handelt, muss die Pflanze sich im aktiven Wachstum befinden und sie muss kulturtechnisch bearbeitet werden.

Als kulturtechnische Bearbeitung gilt z. B. die Bewurzelung von Stecklingen oder die Weiterkultur von Rohware zu Fertigware kultivieren. Als kulturtechnische Bearbeitung gilt auch das Kultivieren einer Pflanze im Freiland über einen Vegetationszyklus.

### **Zu guter Letzt**

Der Pflanzenpass muss gut sichtbar, gut lesbar und dauerhaft an der Warensendung angebracht sein.

Der Pflanzenpass ist ein Etikett (z. B. Schlaufenetikett, Topfetikett, Stecketikett, Bildetikett, Aufkleber, Aufdruck auf Pflanztopf, Aufdruck auf Verpackung).

Er muss deutlich von allen anderen Informationen (z. B. Firmenlogo, Pflegehinweise), die sich auf dem gleichen Etikettenträger befinden, abgegrenzt sein. Der Pflanzenpass darf grundsätzlich damit auch auf einem Lieferschein oder einer Rechnung angebracht sein, wenn er den Formvorgaben entspricht. Aber auch in diesem Fall muss er für die Verbringung der Ware sichtbar an der Handelseinheit angebracht sein.

*Text: Gerhard Renker*